
Musikforum Kastellaun e.V.

Beitragsordnung

in der Fassung vom: 13.02.2009

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und andere Zuwendungen aufgebracht werden.

§2 Arten der Mitgliedschaft

Das Musikforum Kastellaun kennt grundsätzlich 2 Arten der Mitgliedschaft.

- (1) Die Einzelmitgliedschaft kann von einer natürlichen oder juristischen Person beantragt werden.
- (2) Die Familienmitgliedschaft kann von Familien beantragt werden. Mitglieder im Musikforum werden in diesem Fall alle Mitglieder des engeren Familienkreises (Eltern und deren Kinder). Kinder können bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einer Familienmitgliedschaft verbleiben. Danach kann Antrag auf eine Einzelmitgliedschaft gestellt werden.

§3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Beitrag für eine Einzelmitgliedschaft beträgt 25 €.
- (2) Der Beitrag für eine Familienmitgliedschaft beträgt 50 €.
- (3) Eine vom Mitglied selbst festgelegte Steigerung des Mitgliedsbeitrags ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann sich an den Vorstand wenden, wenn es den Jahresbeitrag temporär nicht aufbringen kann. Der Vorstand hat in diesem Fall einen Ermessensspielraum von der Hinauszögerung der Beitragszahlung bis zum Erlass eines Teils oder des gesamten Beitrags in begründeten Fällen. Die Entscheidung wird vertraulich behandelt.
- (5) Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des Kuratoriums sind von der Beitragspflicht befreit.

§4 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei der Neuaufnahme von Mitgliedern mit der Mitgliedschaft gemäß §5 der Satzung zur Zahlung fällig. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag jeweils mit dem Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Im Weiteren gelten die Bestimmungen in § 12 der Satzung.
- (2) Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem 30. November eines Kalenderjahres ein, so wird ein Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr nicht mehr erhoben. Im Übrigen gilt der § 4 Absatz 1 der Beitragsordnung.
- (3) Möchte ein Mitglied seine Mitgliedschaft im Verein beenden, so hat er dies schriftlich ohne Angabe von Gründen an den Vorstand mitzuteilen und seinen für die Dauer der Mitgliedschaft ausgehändigten Mitgliedsausweis zurück zu geben.
- (4) Endet eine Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder anteilige Erstattung des im Voraus geleisteten Mitgliedsbeitrags.

§5 Fälligkeit der Zahlung des Beitrages, Mahnung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß § 12 Satz 1 der Satzung jeweils zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus fällig. Er ist im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten. Es werden grundsätzlich keine Beitragsrechnungen ausgestellt. Mitglieder, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden nicht im Vorfeld über die Abbuchung informiert und sind verpflichtet das Musikforum bei Änderung ihrer Kontoverbindung zu informieren.
- (2) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Beitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ihm eine weitere Zahlungsfrist von 4 Wochen eingeräumt wird. Erfolgt bis zum genannten Datum keine Zahlung auf das Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung, in der eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 5,00 € aufgeschlagen wird. Ist nach dem Ablauf der zweiten Zahlungsfrist der Beitrag nicht eingegangen, entzieht der Vorstand per Beschluss sämtliche Rechte, die aus der Mitgliedschaft entstehen, sowie das aktive und passive Wahlrecht im Verein, bis das Mitglied seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. Über diesen Beschluss ist das Mitglied schriftlich zu informieren.

§6 Rechte aus der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Musikforum beinhaltet die Kosten für alle Mitgliedschaften in den angeschlossenen Ensembles.
- (2) Mitglieder mit einer Einzelmitgliedschaft erhalten bei den Veranstaltungen des Musikforums ermäßigten Eintritt für die eigene Person.
- (3) Mitglieder mit einer Familienmitgliedschaft erhalten bei den Veranstaltungen des Musikforums ermäßigte Karten für Mitglieder die eigene Familie nach dem Verständnis des § 2 Absatz 2.
- (4) Um Ermäßigungen geltend machen zu können, hat das Mitglied auf Verlangen (im Vorverkauf oder an der Abendkasse) den Mitgliedsausweis vorzuzeigen.

§7 Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied aus dem Verein auszuschließen, das eine der folgenden Tatbestände erfüllt:

1. Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrag nach Ablauf der zweiten Zahlungsfrist
2. Handlungen, die den Zwecken des Vereins widersprechen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Dem Mitglied ist vorher ausreichend Gelegenheit zur Äußerung und Begründung zu geben.

§8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gemäß §12 Satz 2 der Satzung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Verabschiedet auf der Generalversammlung am 13.02.2009.